

Linienbündel Saargau

Ergänzung zur Vorabbekanntmachung

Stand: 15. Januar 2019

Linienbündel Saargau

mit den bisherigen Linien: 203, 204, 205, 207, 241, 243, 244, 245, 246 und 247 neu geordnet und bezeichnet als Linien:

Linie	von..	nach	über	Einzelfahrten von/nach
235*	Trier	Greimerath	Pellingen – Obersehr - Lampaden – Schömerich – Hentern – Zerf	
241	Saargburg	Freudenburg	Trassem - Kirf	Orscholz und Ayl
242	Saargburg	Okfen	Irsch – Schoden	
243	Wincheringen	Wincheringen	Helfant – Kreuzweiler – Palzem – Wehr	
244	Wincheringen	Saargburg	Bilzingen – Merzkirchen – Trassem	
245	Saargburg	Palzem	Trassem – Kirf – Kreuzweiler – Helfant – Wehr	Freudenburg
246	Freudenburg	Taben-Rodt	Kastel-Staad	
247	Saargburg	Krutweiler		Kastel-Staad
249	Perl	Saargburg	Sinz – Kirf	
291	Konz	Saargburg	Trassem – Wawern - Ayl	
292	Konz	Konz	Niedermennig – Krettnach – Oberemmel - Kommelingen	
293	Konz-Hamm	Franzenheim	Filzen – Konz – Niederemmel – Krettnach –Pellingen	
294	Wawern	Wincheringen	Kanzem	
295	Saargburg	Nittel	Mannebach - Onsdorf	
296	Saargburg	Saargburg	Kahren – Fisch – Mannebach	
297	Saargburg	Rehlingen	Kahren – Fisch – Soest	
298	Temfels	Wincheringen	Nittel – Onsdorf – Rehlingen / – Soest	Fellerich - Tawern
299	Oberbillig	Wasserliesch		

Verkehrstagsbeschränkungen für bestimmte Linien bzw. Linienabschnitte siehe Fahrplan-
tabellen.

Bedienungshinweise:

* Die Linie **235** (ex 207) ist ab 14.12.2024 zu bedienen.

Aufgabenträger	Landkreis Trier-Saargau, Zweckverband VRT, Landkreis Merzig-Wadern	
Vergabezeitraum	01.01.2021 – 27.07.2030	
Verkehrstage	Montag bis Samstag	
Verknüpfungspunkte	Bus <> Zug	Saargau Bahnhof, Konz Bahnhof, Konz Mitte Bahnhof; Wincheringen Bahnhof, Taben-Rodt Bahnhof, Nittel Bahnhof
	Bus <> Bus	Saargau Heckingplatz, Konz Bf Konz Mitte, Konz Bf Konz (vgl. Bemerkungen im Fahrplan)
Verkehrliche Funktion	Ausbildungsverkehr innerhalb der Verbandsgemeinden Saargau und Konz, sowie zwischen den Verbandsgemeinden und aus dem Saarland nach Saargau. Außerdem erfolgt die Anbindung des im Saarland liegenden Schulstandorts Orscholz an den Landkreis Trier-Saargau. Regelmäßige Anbindung der Ortsgemeinden Ayl, Freudenburg, Kirf und Trassem an Saargau, der Ortsgemeinden Tawern und Wawern an Konz sowie der Stadtteile von Konz an die Kernstadt mit deren Bahnhöfen. Mit Integration der Linie 235 ab 12.2024 erfolgt eine Verbindung von Greimerath nach Trier über Zerf, Lampaden und Pellingen. Diese Linie wird fahrplanmäßig auf Anschlüsse in Zerf zu den Linien des Linienbündels Ruwertal-Hochwald ausgerichtet.	
Anzubindende Einrichtungen	Weiterführende Schulen (inkl. berufsbildende Schulen) in Saargau, Konz, Trier* und Orscholz im Saarland. Grundschulen in Konz (inkl. Ortsteile), Saargau, Freudenburg, Nittel, Tawern, Wasserliesch, Wincheringen, Wiltingen und Zerf* sowie Kindergärten in Ayl, Fisch, Freudenburg, Konz, Nittel, Oberemmel, Saargau, Tawern, Trassem, Wiltingen. (* ab 12.2024 mit Integration der Linie 235)	
Tarif	Auf Grund der Streckenführung ist in den Fahrzeugen das Tarifsystem des VRT anzuwenden, entsprechende Tickets zu verkaufen und somit die Drucker entsprechend einzurichten. Bei grenzüberschreitenden Fahrten in das Saarland gilt bislang ein Haustarif, der sich am Verbundtarif des VRT orientieren sollte. Die Aufgabenträger sind bestrebt, bis zum Betriebsstart einen Übergangstarif einzuführen. Ferner sind je nach Aufenthaltsort eines Fahrzeugs beim Fahrscheinverkauf die dort gültigen Beförderungsbedingungen anzuwenden, d.h. diejenigen des VRT bzw. des Haustarifs.	

Tariftreue	Der Nahverkehrsplan des Landkreises Trier-Saarburg enthält zur Tariftreue folgende Aussage: „Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicher zu stellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz Rhein- land- Pfalz verbindliche Vorgabe des lokalen Nahverkehrsplanes des Landkreises Trier-Saarburg für alle ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmer.“ Der Nahverkehrsplan des Zweckverbands VRT enthält eine analoge Regelung.
------------	--

Anlagen:

- 1 Fahrzeugtypenbezeichnung in den Fahrplänen
- 2 Verkehrstagerregelung
- 3 Vorgaben zum Fahrplan
- 4 Qualitätsanforderungen
- 5 Fahrkartenvertrieb

Anlage 1:

Fahrzeugtypenbezeichnung in den Fahrplänen

Stand: 15. Januar 2019

Erläuterungen zu den Abkürzungen der Fahrzeugtypenbezeichnung in den Fahrplänen

Fahrzeugkategorie	Abkürzung	Fahrzeugbezeichnung
A	NBn	Niederflur-Minibus
A	MBn	Niederflur-Midibus, auch als Low-Entry-Variante
A	Bn	Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante
A	MXn	Niederflur-15m-Bus, auch als Low-Entry-Variante
A	GBn	Niederflur-Gelenkbus
A	KB	Kleinbus
B	NB	Minibus
B	MB	Midibus
B	B	Solobus
B	MX	15-Meter-Bus
B	GB	Gelenkbus
C	AST	Ruf-Fahrzeug (PKW)
C	Van	Ruf-Fahrzeug (Van)
C	VanR	Ruf-Fahrzeug (rollstuhlgerichtetes Fahrzeug)

Die Fahrpläne enthalten Haltestellenamen nach Stand Dezember 2018. Es ist geplant zum Betriebsstart 2020 neue Haltestellenamen zu vergeben. Diese werden dem neuen Betreiber rechtzeitig vor Betriebsstart bekannt gegeben.

Anlage 2: Verkehrstagerregelung

Stand: 15. Januar 2019

Anlage 2: Verkehrstageregelung Linienbündel Saargau

Für das Linienbündel gelten folgende Verkehrstageregelungen:

An Feiertagen Verkehr wie Sonntag.

Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Landkreis ist bestrebt zum Bündelstart die beweglichen Ferientage einheitlich für den Landkreis zu koordinieren.

Am 24.12. gilt der Samstagsfahrplan bis 18 Uhr (letzte Abfahrt an der Starthaltestelle), soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

Am 31.12. gilt der Samstagsfahrplan.

Die Verkehrstage in den beigefügten, internen Sachbearbeiterfahrplänen sind wie folgt abgekürzt:

A	Montag bis Freitag
B	täglich außer Samstag
C	Samstag und Sonntag/Feiertag
T	täglich
W	Montag bis Samstag
F	in den Ferien und an schulfreien Tagen
S	an Schultagen
K	nicht an Ferientagen des Kindergartens
G	an Kindertagen
1	Montag
2	Dienstag
3	Mittwoch
4	Donnerstag
5	Freitag
6	Samstag
7	Sonntag

Die Fahrpläne werden für die Kunden grundsätzlich unterteilt in die Verkehrstagegruppen

„Montag – Freitag“

„Samstag“ und

„Sonn- und Feiertag“

Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss zählen zum Fahrplan des Vortages.

Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan

Stand: 15. Januar 2019

Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan Linienbündel Saargau

Fahrzeuggröße

Bei der im Sachbearbeiterfahrplan in der Zeile „Fahrzeug“ vorgegebenen Fahrzeuggefäßgröße handelt es sich um die Mindestgröße (die Fahrzeuggefäße sind in Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ definiert). Es können größere Fahrzeuge eingesetzt werden (z.B. kann statt eines vorgegebenen Fahrzeugs „NBn“ alternativ auch ein Fahrzeug der Größe „MBn“, „Bn“, „MXn“ und „GBn“ zum Einsatz kommen), sofern straßeninfrastrukturelle und verkehrsrechtliche Gegebenheiten dies zulassen.

Einschränkungen:

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet zu prüfen, ob die Linienwege mit den Fahrzeugen befahrbar sind. Hinweise können beim Aufgabenträger erfragt werden.

Fahrzeugqualität

Es gelten die in der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ dargestellten Vorgaben für den Fahrzeugeinsatz. Ist in den beigegeführten Fahrplänen ein Niederflurfahrzeug (Fahrzeugtyp KB, MBn, Bn, MXn oder GBn gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“) gefordert, muss das eingesetzte Fahrzeug die Vorgaben der Kategorie A gemäß der Anlage „Qualitätsanforderungen“ erfüllen.

Ist in den beigegeführten Fahrplänen der Fahrzeugtyp NB, MB, B, MX und GB gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ gefordert, muss das eingesetzte Fahrzeug die Vorgaben der Kategorie B gemäß der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ erfüllen. Statt einem Fahrzeug der Kategorie B kann alternativ auch ein höherwertiges Fahrzeug der Kategorie A eingesetzt werden.

Zwangsdurchbindungen

Fahrten die an der Endhaltestelle der Fahrt auf eine andere Linie übergehen sind im Fahrplan mit einer entsprechenden Bemerkung gekennzeichnet. Diese Verbindungen sind den Kunden umsteigefrei anzubieten. Dabei ist es den Kunden zu gestatten, eine beim Linienübergang u.U. anfallende Wartezeit von wenigen Minuten im Fahrzeug zu verbringen.

Beförderungsqualität

In den Fahrzeugen dürfen nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und 70 % der zugelassenen Stehplätze besetzt sein (siehe hierzu auch Anlage 4, Kapitel 2.1 Betriebs- und Meldepflichten).

Zusätzliche Beförderungsqualität bei der Mit-Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern

Bei der Mit-Beförderung von Kindergartenkindern ist der Maßnahmenkatalog des Landkreises Trier-Saarburg für die Kindergartenfahrten in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei der Mit-Beförderung von Schülern sind die Richtlinien des Landkreises Trier-Saarburg über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Der jeweilige Maßnahmenkatalog sowie die Richtlinien können unter www.trier-saarburg.de/ausschreibung-linienbuen-del eingesehen werden. Auskunft bei Fragen erteilt der Landkreis Trier-Saarburg.

Fortschreibung der Fahrpläne

Zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der bekanntmachungsgegenständlichen Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen zur Betriebsaufnahme sowie jährlich zum Fahrplanwechsel die Fahrpläne in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden die Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger bis spätestens 6 Monate vor dem üblichen Jahresfahrplanwechsel eine Analyse möglicher Schwachstellen des aktuellen Fahrplanes vor und unterbreitet gleichzeitig entsprechende Anpassungsvorschläge. Analog wird für den Fahrplanwechsel zum Ende der Sommerferien vorgegangen.

Die Linien sind überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV an den Stationen der Obermosel-Strecke (RB 82) und der Saar-Strecke (RE1 und RB71) sind nur bedingt vom lokalen ÖPNV-Aufgabenträger zu beeinflussen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Alle Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Bussteigbelegung an zentralen Haltestellen

Die Festlegung der zu bedienenden Bussteige an den Haltestellen in den Bahnhöfen in Konz (Konz und Konz Mitte) und Saarburg sowie an der Haltestelle „Saarburg Heckingplatz“ erfolgt rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme durch die jeweils zuständige Kommune in Abstimmung mit den übrigen Verkehrsunternehmen sowie dem Aufgabenträger.

Halt an Bushaltestellen

Sofern es im Raum des Ausschreibungsnetzes Bürgerbusse (auch zukünftig) gibt, ist eine Kooperation mit den Bürgerbussen dahingehend zu betreiben, dass das Halten der Bürgerbusse an den Haltestellen geduldet wird. Die Betreiber der Bürgerbusse werden darauf hingewiesen, den ÖPNV nicht zu beeinträchtigen und das Halten an Bushaltestellen auf ein Minimum (zum Ein- und Aussteigen) zu beschränken.

Anlage 4: Qualitätsanforderungen

Stand: 16. Januar 2019

Anlage 4: Qualitätsanforderungen

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Beweislast für das nicht schuldhaftes Handeln des Verkehrsunternehmens trägt das Verkehrsunternehmen.

1. Fahrzeugqualitäten

1.1. Fahrzeugmindestanforderungen

Die zulässigen Fahrzeugtypen sowie deren Mindestanforderungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Fahrzeuge werden in zwei Fahrzeugkategorien unterschieden (Kategorie A und B). Anstelle von Fahrzeugen der Kategorie B können auch Fahrzeuge der Kategorie A zum Einsatz kommen, sofern dies straßenbaulich/infrastrukturell möglich ist und der Fahrplan eingehalten werden kann. Die genauen Anforderungen an den Fahrzeugeinsatz (Kategorie A oder B) auf den einzelnen Linien entnehmen Sie bitte Anlage 1: Fahrplan sowie Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan.

**Zulässige Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des
Platzangebotes sind in der Kategorie A:**

KB = Kleinbus: Länge maximal 8,9 m, Breite maximal 2,4 m, mindestens 7 Fahrgast-Sitzplätze, Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator

NBn = Niederflur Minibus, auch als Low-Entry-Variante: Länge maximal 8,9 m, Breite maximal 2,35 m, mindestens 13 Fahrgast-Sitzplätze, Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

MBn = Niederflur-Midibus, auch als Low-Entry-Variante: Länge 8 m bis 10,90 m, mindestens 19 Fahrgast-Sitzplätze (inkl. Klappsitzen), Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

Bn = Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante: Länge bis 13,50 m, mindestens 37 Sitzplätze (inkl. Klappsitzen), Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

MXn = Niederflur-15m-Bus, auch als Low-Entry-Variante: Länge bis 15,50 m, mindestens 45 Sitzplätze (inkl. Klappsitzen), Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

GBn = Niederflur-Gelenkbus, auch als Low-Entry-Variante: Länge bis 18,75 m, mindestens 45 Sitzplätze (inkl. Klappsitzen), Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

**Zulässige Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des
Platzangebotes sind in der Kategorie B:**

Ab dem 01.01.2022 müssen alle eingesetzten Fahrzeuge der Kategorie B Niederflur-Fahrzeuge (auch als Low-Entry-Variante) sein.

NB = Minibus, auch als Low-Entry-Variante: Länge maximal 8,9 m, Breite maximal 2,35 m, mindestens 13 Fahrgast-Sitzplätze. Ab 01.01.2022 Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

MB = Midibus, auch als Low-Entry-Variante: Länge 8 m bis 10,90 m, mindestens 19 Fahrgast-Sitzplätze (inkl. Klappsitzen). Ab 01.01.2022 Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

B = Solobus, auch als Low-Entry-Variante: Länge bis 13,50 m, mindestens 37 Sitzplätze (inkl. Klappsitzen). Ab 01.01.2022 Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

MX = 15m-Bus, auch als Low-Entry-Variante: Länge bis 15,50 m, mindestens 45 Sitzplätze (inkl. Klappsitzen). Ab 01.01.2022 Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

GB = Gelenkbus, auch als Low-Entry-Variante: Länge bis 18,75 m, mindestens 50 Sitzplätze (inkl. Klappsitzen). Ab 01.01.2022 Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen/Rollator/Rollstuhl/Fahrrad nach VDV-Schrift 231

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie		
		A	B	C
1.1	Fahrzeugalter (Als Stichtag zur Ermittlung des Fahrzeughöchstalters ist auf das Datum der Erstzulassung, bei im Einsatz befindlichen Fahrzeugen ohne Zulassung alternativ auf den Tag des Ersteinsatzes bei der Personenbeförderung, spätestens jedoch auf den Regelfahrplanwechsel im Dezember des Jahres der Betriebsaufnahme abzustellen.)			
1.1.1	Maximales Alter (zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit)			
	10 Jahre	X		
	12 Jahre			
	20 Jahre		X	
1.1.2	Maximales Durchschnittsalter			
	8 Jahre Das Erfordernis der Einhaltung des Durchschnittsalters von 8 Jahren entfällt, sofern <u>alle</u> bei Betriebsaufnahme eingesetzten Fahrzeuge der jeweiligen Kategorie Neufahrzeuge sind. Dies soll es ermöglichen, eine für die vertragsgegenständliche Leistung neu angeschaffte Fahrzeugflotte über die gesamte Genehmigungslaufzeit ohne Ersatzinvestition einsetzen zu können.	X		
1.2	Technische Merkmale			
1.2.1	Motor			
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen einer im Mittelgebirge liegenden Region und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben. Die Fahrzeuge müssen die vom Aufgabenträger vorgegebenen Fahrplanzeiten unter Vollbesatz einhalten können. Bei Fahrzeugen mit Anhängerbetrieb ist die zusätzlich benötigte Zugkraft zu berücksichtigen.	X	X	
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.	X ²	X ²	

1.2.2	Fahrgasttüren			
	Anzahl: mindestens 2, für Gelenkfahrzeuge mindestens 3, für Klein- und Minibusse mindestens 1, für PKWs 3 Fahrgasttüren	X	X	
	Breite: mindestens eine doppelbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) oder eine einflügelige Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1150mm sowie eine Tür von mindestens 720 mm Durchgangsbreite	X	X	
1.2.3	Ein- und Ausstieg			
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.): Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektropneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegsseite um 60-80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 360 mm	X ²		
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.): Rampe/Hublift, Tragkraft 350 kg, für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen an der doppelbreiten Tür mit direktem Zugang zur Mehrzweckfläche. Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung für mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen.	X	X ¹	
	Bei barrierefreien Fahrzeugen für Ruf-Angebote muss eine Rampe/Hublift, Tragkraft 350 kg vorhanden sein.			
	Podestloser Durchgang zwischen Tür 1 und Tür 2 (stufenloser Mittelgang einschließlich Stehperron)	X ²	X ^{1,2}	
	Gut erreichbare Haltewunschtaster (innen).	X	X	
	Haltewunschtaster (innen), an jeder vorhandenen vertikalen Haltestange und im Bereich des Stehperrons	X		
	kontrastreiche Farbgestaltung der Haltewunschtasten und damit für sehingeschränkte Fahrgäste erkennbar (vgl. VDV-Richtlinie 230 oder vergleichbar)	X	X	
	„Wagen hält“-Anzeige: muss im gesamten Fahrgastraum gut einsehbar sein	X	X	
	akustische Bestätigung des Haltewunsches für das Fahrpersonal	X		
1.2.4	Fahrgastkomfort und Sicherheit			
	Sitzplätze			
	Sitzabstand mindestens 680 mm	X	X	

Überland-Ausstattung mit entsprechender „Überland“-Polsterung	X		
Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.	X		
Sondernutzungsflächen, Stehperron			
Ausgewiesene Sondernutzungsfläche mit Einstiegshilfe für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder nach VDV-Richtlinie 230/231	X	X ¹	
Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste in Türnähe mit separatem Haltewunschtafter versehen	X	X ¹	
Kontrastreiche Gestaltung von orientierungsrelevanten Einrichtungselementen des Innenraums	X	X ¹	
Sicherheit			
Ausreichende Innenraumbeleuchtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	X	
Anfahrsperr (bei offener Tür wirksam)	X	X	
Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe anzubringen (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflurbereich).	X	X ¹	
Vertikale Haltestangen im Abstand von zwei Sitzreihen, in Kontrastfarben	X		
An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X	X	
Fensterschutzstange im Bereich der Sondernutzungsfläche	X	X ¹	
Winterbereifung auf der Antriebsachse in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung, Allwetterreifen sind nicht zulässig	X	X	
Heizung, Lüftung, Klimatisierung			
Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	X	
Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz), die folgende Vorgaben erfüllt: Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß VDV-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Bus (vorne-mitte-hinten)	X		
Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage	X	X	

1.2.5	Fahrgastinformation im Fahrzeug			
	Optische Haltestellenanzeige (elektronische Anzeige der nächsten Haltestelle) im Wageninnenraum		X	
	Mindestens 18,5 Zoll TFT-Monitor (ab 15 m Buslänge 2 Monitore) mit Perlschnuranzeige der nächsten 5 Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten.	X		
	Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage über Sprachspeicher (digitales Ansagegerät)	X	X ¹	
	Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren	X	X	
	Über der Sondernutzungsfläche ist ausreichend Platz für das Anbringen eines Liniennetzplanes vorzusehen. Anzubringen ist ein vom Aufgabenträger gestellter Liniennetzplan in max. DIN A 2.	X		
	Bereitstellung eines Plakatrahmens DIN-A2 an der Rückseite der Fahrerkabine und im Bereich der Sondernutzungsfläche für Marketingaktionen	X	X	
1.2.6	Fahrgastinformation am Fahrzeug			
	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch) als elektronische Vollmatrixanzeige: Fahrzeugfront: Fahrtziel, Linienbezeichnung Einstiegsseite: Linienverlauf, Linienbezeichnung Fahrzeugheck: Linienbezeichnung	X	X ¹	
	Linienbeschilderung außen (Fahrtziel, Linienbezeichnung) gemäß § 33 BOKraft		X ³	
	Gilt nur für Fahrzeugtyp KB: Linienbeschilderung außen, an der Frontseite (Fahrtziel, Linienbezeichnung)	X	X	
	Verbund-Logo ist am Fahrzeug gut sichtbar an der Front (Fahrerseite) anzubringen	X	X	
	Alle Fahrzeuge weisen ein einheitliches Fahrzeugdesign auf, insbesondere eine einheitliche Farbe bzw. wird von den Aufgabenträgern vorgegeben	X	X	
	Kennzeichnung als Ruf-Fahrzeug in Form eines Steckschildes im Bereich der Sonnenblende rechts			

1.2.7	Bordrechner / Fahrzeugkommunikation / Fahrkartenverkaufsgerät		
	Bordrechner mit ITCS Funktion und DFI Fähigkeit zur Lieferung von Echtzeitdaten an die Landesdatendrehscheibe Rheinland-Pfalz. Für Fahrzeuge die im Gebiet der Stadt Trier eingesetzt werden, auch LSA-Beeinflussung. (Details sind bei der Stadtverwaltung Trier abzufragen).	X	X
	Verkaufsbereiter elektronischer Fahrkartendrucker nach dem jeweils aktuellen Stand der Vertriebstechnik der Verkehrsverbünde.	X	X
	mobiles Fahrkartenverkaufsgerät mit der Möglichkeit Echtzeitdaten an die Landesdatendrehscheibe Rheinland-Pfalz zu liefern		
	Funkgerät (Sprechfunk, Bündelfunk, Mobiltelefon o. ä.) zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung u.a.	X	X
	Folgende Option wird von den Aufgabenträgern gewünscht		
	In den Fahrzeugen sollte eine – in Abhängigkeit von der jeweiligen Netzabdeckung entlang der bedienten Strecke – ausreichende Empfangsqualität im Mobilfunk gewährleistet werden.	X	X

1 ab 01.01.2022

2 gilt nicht für Fahrzeugtyp KB

3 zulässig bis 31.12.2021

1.2. Wartung und Sauberkeit

Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich - soweit möglich - bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen. Auf den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen nach Auftreten zu beseitigen. Kaugummis, Schmierereien, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen sieben Tagen nach Auftreten zu beheben.

Um das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste positiv zu beeinflussen, sind die Fahrzeuge übersichtlich und hell zu gestalten.

2. Betriebsqualität

2.1. Betriebs- und Meldepflichten

Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den für die Vergabe verantwortlichen Aufgabenträger oder von diesen benannten Dritten über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten. Diese Meldung muss in Textform bis spätestens 10:00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorliegen, bzw. nach Wochenenden bis spätestens Montag 10:00 Uhr.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. einen kurz gefassten Qualitätsbericht in einem mit den Aufgabenträger abgesprochenen Dateiformat mit folgenden Inhalten an den Aufgabenträger zu senden:

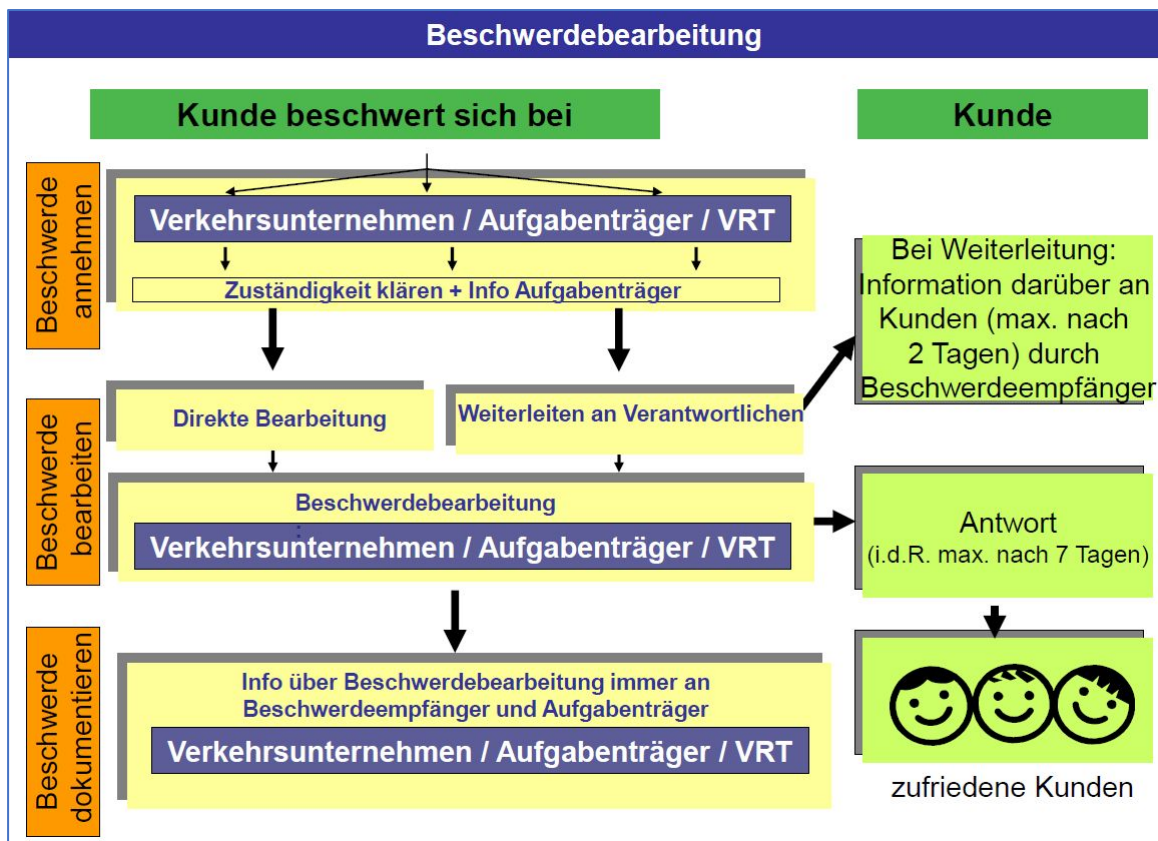
- Dokumentation der beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden
- Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundene regelmäßige Verspätungen mit mehr als 3 Minuten)
- Probleme mit anderen Fahrzeugen an der Haltestelle (z.B. Bürgerbusse) bzw. mit der Haltestellenbelegung
- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen)
- größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten
- Teilnahme an Ortsterminen und sonstigen Abstimmungsterminen mit Dritten

Ferner hat das Verkehrsunternehmen jährlich zum 10.01. die eingesetzten Fahrzeuge mit Kennzeichen, Monat und Jahr der Erstzulassung, Abgasnorm (Euro-Norm), Anzahl der Sitz- und Stehplätze an den Aufgabenträger zu melden.

2.2. Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen hat auf Grundlage der Richtlinien des Aufgabenträgers oder von ihm beauftragten Dritten das Beschwerdemanagement durchzuführen. Diese Richtlinien besagen, dass die Partner im ÖPNV (Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger und Verbund) partnerschaftlich im Sinne des Kunden zusammenarbeiten. Die Partner informieren sich gegenseitig über die Beschwerden und geben diese auch zur Bearbeitung untereinander weiter. Ziel ist es, dem Kunden bei allen Beschwerden innerhalb von kürzester Zeit eine Rückmeldung zu geben. Der Kunde soll nach maximal 2 Tagen eine Reaktion erhalten und die Antwort soll maximal nach 7 Tagen gegeben werden. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Die Beschwerdebearbeitung soll von geschultem Personal durchgeführt werden.

In der folgenden Abbildung ist der Prozess der Beschwerdebearbeitung im VRT schematisch dargestellt:



2.3. Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung

Die Qualitätsstandards sind durch das Verkehrsunternehmen stetig einzuhalten und zu überwachen. Es sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Erhöhung der Qualität zu ergreifen.

Der Aufgabenträger behält sich vor und ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Dritte ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Personen, die für den Linienverkehr im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Aufgabenträgers oder eines von diesem beauftragten Dritten sind, sind kostenfrei zu befördern und nicht an der Durchführung ihrer Arbeit zu hindern (zum Beispiel Fahrgastzählung, Fahrgastbefragung u. Ä.).

Zu Kontrollen, Zählungen und Erhebungen berechtigt sind alle Mitarbeiter der Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragte Dritte.

2.4. Ersatzbeförderung

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Verkehrsunternehmens zu gewährleisten. Eine entsprechende Ersatzbeförderung ist auch zu gewährleisten, wenn an Haltestellen ohne Halt vorbeigefahren wird, obwohl ein- oder ausstiegswillige Fahrgäste

vorhanden sind oder fahrplanmäßig anzudienende Haltestellen oder Teilstrecken nicht bedient werden.

Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an ihrem gewünschten Zielort bei einer planmäßigen Gesamtreisedauer (innerhalb des VRT) von bis zu einer Stunde um nicht mehr als 30 Minuten, bei höheren Gesamt-Reisedauern (innerhalb des VRT) um nicht mehr als eine Stunde verlängert.

Bei Verspätungen, Anschluss-Verlusten und Fahrausfällen aufgrund dem Verkehrsunternehmen nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbarer Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung, örtlichen Veranstaltungen und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Das Verkehrsunternehmen sorgt in diesem Falle für eine größtmögliche Sicherstellung des Fahrplanangebotes auf den betroffenen Linien bzw. Streckenabschnitten, ggf. auch über Umwegfahrten.

2.5. Fahrbetrieb

Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten, soweit keine verspäteten Anschlüsse abzuwarten sind. Anschlüsse bestehen in den Taktknoten in Saargburg Heckingplatz und Saargburg Bahnhof sowie vereinzelt im S-Verkehr (vgl. auch Kommentierungen in den Fahrplänen).

Die Wartezeit von 5 Min sollte dabei nicht überschritten werden, sofern die Anforderungen weiterer Zwangspunkte (z.B. weitere Anschlüsse, Schulzeiten, etc.) nicht negativ betroffen sind.

Fahrten, die vor der fahrplanmäßigen Uhrzeit an einer Haltestelle abfahren, gelten bis zu Haltestelle, an der wieder fahrplanmäßig abgefahren wird, als teilausgefallen. Fahrten, die über 30 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen, ebenso Fahrten, bei denen an drei aufeinanderfolgenden oder sämtlichen Haltestellen früher als vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abgefahren wird bzw. regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen wurden.

Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache mächtig sein, das zu verkaufende und gültige Fahrkartensortiment kennen, sowie die Kunden hinsichtlich des günstigsten Tickets beraten können und Streckenkunde besitzen.

2.6. Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen

Das Verkehrsunternehmen hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Es ist für die Behebung der Betriebsstörungen direkt zuständig.

Zur Sicherung der Durchführung des Betriebes hat das Verkehrsunternehmen ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

Bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist der Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte über die Ursachen, die Dauer und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich zu informieren. Das Fahrpersonal informiert die Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen.

Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen informiert das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte unverzüglich. Sollten Fahrplananpassungen nötig sein, erstellt das Verkehrsunternehmen Fahrpläne und stimmt diese mit dem Aufgabenträger oder von diesem beauftragten Dritten ab. Die Entscheidung über die Fahrpläne trifft der Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte. Die Kosten für Planungen trägt das Verkehrsunternehmen. Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen werden die Fahrgäste durch das Verkehrsunternehmen ca. drei Wochen vor Beginn der Maßnahme, bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses informiert (siehe auch Kapitel 4.1 Fahrplandaten).

Damit sich die Nutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln frühzeitig darüber informieren können, wo mit wetterbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, müssen auf der Internet-Seite www.vrt-info.de im Falle von betrieblichen Einschränkungen entsprechende Meldungen direkt von den Verkehrsunternehmen eingetragen werden. Ziel ist, dass bereits sehr früh durch die Betriebsleitungen Informationen für die Fahrgäste bereitgestellt werden. Technische Details zur Veröffentlichung von wetterbedingten Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vor Betriebsaufnahme dieses Linienbündels mit dem Aufgabenträger oder von ihm beauftragten Dritten abzustimmen.

3. Haltestellenausstattung

Für die Vorgaben zur Haltestellenausstattung auf dem Gebiet des Saarlandes ist das Saarland zuständig (vgl. Ziffer 3.2):

Die Haltestellen im VRT-Gebiet haben folgende Mindestanforderungen, je Abfahrtsstelle:

- Haltestellenzeichen nach StVO (Zeichen 224) und VwV-StVO
- Angaben nach BOKraft § 32
- Haltestellenbezeichnung gemäß VRT-Vorgabe
- Liniennummer, Linienverlauf und Zielangabe gemäß VRT-Vorgabe
- aktuelles VRT-Logo
- für jede Linie und Richtung eine Aushangmöglichkeit des Fahrplans in DIN-A4

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Beschilderung der jeweiligen Haltestelle auf dem Gebiet des VRT mit Haltestellenbezeichnung, Liniennummer, Linienverlauf und Zielangabe sowie VRT Logo zuständig. Es gelten die unter Ziffer 3.1 dargestellten Standards. Das Verkehrsunternehmen liefert in einem mit dem Aufgabenträger oder von ihm beauftragten Dritten abzustimmenden Layout und DV-Format die zur Veröffentlichung u.a. an den Haltestellen vorgesehenen Fahrpläne. Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der jeweils aktuellen Haltestellenfahrpläne und Fahrplanänderungen zuständig.

In Abstimmung mit dem Aufgabenträger oder von ihm beauftragten Dritten können auch VRT-Liniennetzpläne, VRT-Werbeplakate ausgehängt werden. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden. Die Fahrplanaushänge werden vom Verkehrsunternehmen in Farbe ausgedruckt (Qualität: Laserdruck) und wasserfest laminiert.

Während der gesamten Betriebsdauer müssen die Angaben an den Haltestellen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden.

Bei Ablauf des Vertrags/der Liniengenehmigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Masten zum nachgewiesenen Restbuchwert an das Nachfolgeverkehrsunternehmen abzugeben. Die Restbuchwerte sind dem Aufgabenträger rechtzeitig auf Anforderung bekannt zu gegeben. [gilt nur für Haltestellen auf dem Gebiet des VRT]

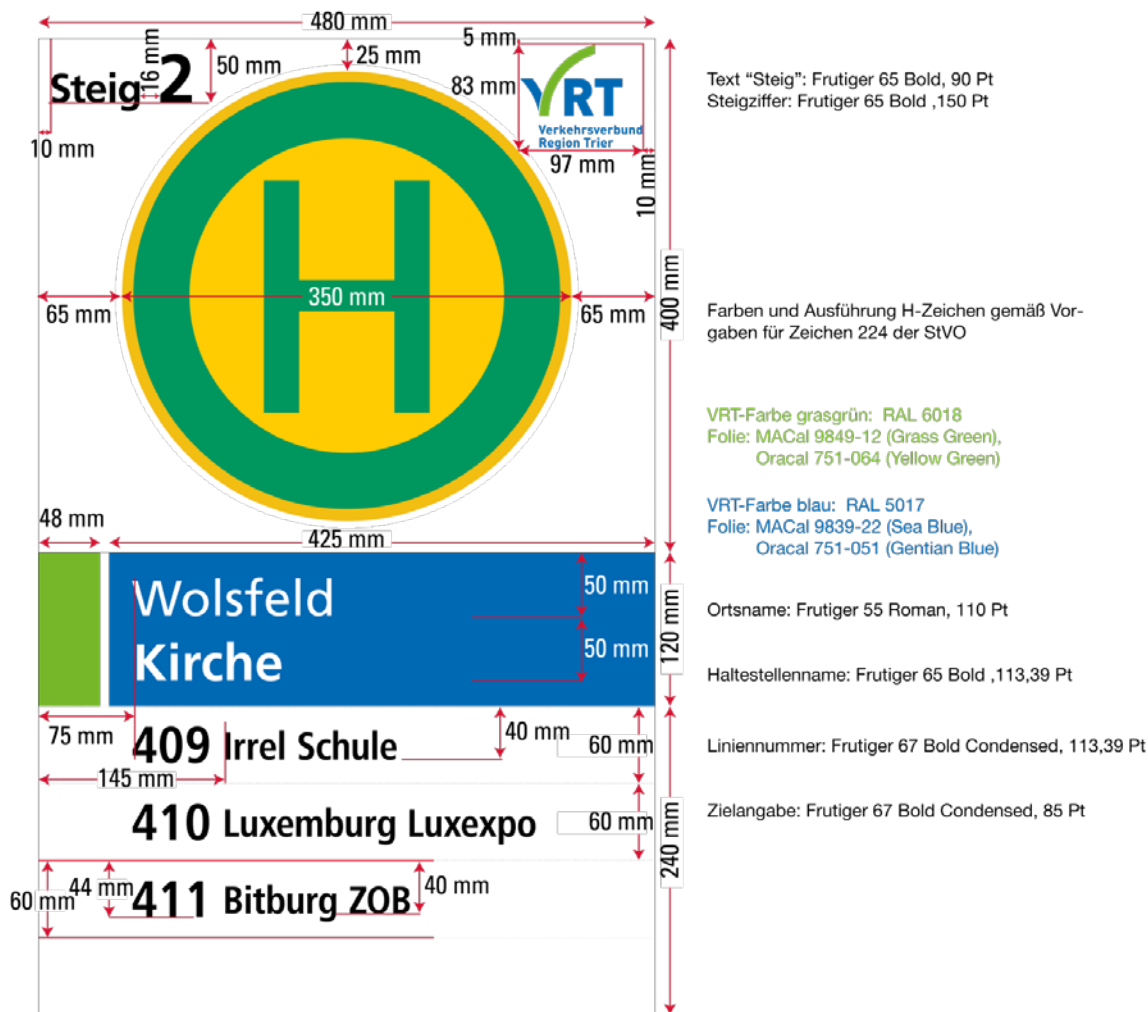
Es ist geplant, zum Betriebsstart ggf. neue Haltestellennamen zu vergeben. Diese werden dem neuen Betreiber rechtzeitig vor Betriebsstart bekannt gegeben.

Wird eine Haltestelle von mehreren Verkehrsunternehmen angefahren, kann die Linienbeschilderung zusammengefasst werden. Dies ist zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger oder von diesem beauftragen Dritten abzustimmen.

3.1. Haltestellenschilder VRT

Erscheinungsbild und Ausstattung der Haltestellen beeinflussen wesentlich die Entscheidung des Kunden zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie stellen für den Kunden den ersten „Berührungspunkt“ mit dem ÖV-System dar, womit ihnen eine wichtige Funktion im Hinblick auf den ersten Eindruck zukommt. Die Vielfalt der Erscheinungsbilder von Haltestellen im Verbundgebiet erschwert die Orientierung der Fahrgäste.

Als Beispiel für die Anordnung und Größenverhältnisse der Elemente auf dem Haltestellenschild dient die nachfolgende Musterabbildung:



3.2. Haltestellenschilder Saarland

Bei grenzüberschreitenden Linien in das Saarland sind hinsichtlich der Haltestellenausstattung im Saarland die Qualitätsanforderungen des SaarVV anzuwenden. Diese sind können unter folgenden Kontaktdaten erfragt werden:

saarVV Call- & Abo-Center
Hohenzollernstraße 8
66333 Völklingen

Für Verbundgrenzen überschreitende Linien, die in einem Bündel des VRT liegen, gibt der VRT bzw. der Aufgabenträger, der die Vergabe verantwortet, das Layout der Aushangfahrpläne im SaarVV vor.

4. Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb

4.1. Fahrplandaten

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot unterhalten die zuständigen Aufgabenträger oder von ihnen beauftragte Dritte,

eine elektronische Fahrplanauskunft über das Internet und erstellen verschiedene gedruckte Fahrplanveröffentlichungen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, zu diesem Zweck den zuständigen Aufgabenträgern und von diesen beauftragten Dritten unter Mitteilung etwaiger Änderungen Soll- Fahrplandaten im VDV-Format rechtzeitig unentgeltlich zu übermitteln und zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Fahrpläne müssen alle relevanten Daten einschließlich Fahrtnummern, Fahrzeugdaten, Verkehrsbeschränkungen, Hinweise usw. enthalten. Diese Daten sind in elektronischer Form (VDV-, Infopool-, DINO- oder Hafas-Format) zu übermitteln sowie zusätzlich als Fahrplantabelle im PDF-Format zur Verfügung gestellt werden. Die Daten müssen die gültigen Haltestellen-IDs nach VDV 432 (DHID gem. zentralem Haltestellenverzeichnis) und auch Linien- und Fahrt-IDs nach VDV 433 enthalten.

Die zuständigen Aufgabenträger betreiben zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlusssicherung ein System zur Übermittlung und Darstellung von Echtzeitdateninformation. Zur Anschlusssicherung werden geeignete Einrichtungen mit der Landesdatendrehscheibe verbunden.

Das Verkehrsunternehmen hält ein eigenes Echtzeitsystem (RBL-/ITCS-/Regio-RBL-/ RBLlight-System) vor. Es muss den Anforderungen aus der VDV-Schrift 730 (Qualitätsanforderungen zur DFI-Versorgung) hinsichtlich der Aktualität der Telegramme von Standardsystemen genügen.

Das Verkehrsunternehmen liefert AUS- und REFAUS-Daten (VDV454) an die landesweite Datendrehscheibe. Diese Daten sind für die Anzeige der Echtzeit in der Fahrplanauskunft vorgesehen. Speziell für die Anschlusssicherung sind zudem ANS- und REFANS-Daten (VDV453) bereitzustellen. Mithilfe dieser Daten können Verkehrsunternehmen untereinander Informationen zur Fahrplanlage von Zubringerfahrten austauschen. Zudem ist ein Rückkanal erforderlich, über den Informationen des Abbringers an den Zubringer gesendet werden können (z.B. „Anschlussfahrt wartet“ oder „wartet nicht“; dies dient zur Fahrgastinformation im Zubringerfahrzeug).

Die landesweite Datendrehscheibe übernimmt die Weiterleitung der ANS- und REFANS-Daten zwischen den betreffenden Verkehrsunternehmen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur unmittelbaren, aktuellen und rechtfreien Übermittlung der Soll-, Ist- und Prognosedaten aus diesem System nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der VDV-Normen 452 – 454 und 730 an die zuständigen Aufgabenträger oder eine von diesen zu benennende Stelle. Weiterhin verpflichtet es sich zur Bereitstellung der aktuellen Metadaten für die Linien-, Richtungs- und Haltestellenzuordnung. Diese Daten stehen den Aufgabenträgern bzw. von diesen beauftragten Dritten kostenlos zur Verfügung.

Das Verkehrsunternehmen übermittelt und empfängt Daten zur Fahrplanauskunft, zur Anschlusssicherung, zum eingesetzten Fahrzeugtyp und zur dynamischen Fahrgastinformation. Die zuständigen Aufgabenträger oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt Echtzeitdaten zu speichern und zu verarbeiten. Im Hinblick auf eine barrierefreie Fahrplanauskunft muss das Feld <FahrzeugTypID> mit Angabe des jeweiligen Fahrzeugtyps in den VDV-Daten enthalten sein. Die Details hierzu werden zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen abgestimmt, wenn die zum Einsatz kommende Fahrzeugflotte bekannt ist. Das

Verkehrsunternehmen meldet unverzüglich, wenn in Bezug auf die Barrierefreiheit ein anderes als das planmäßige Fahrzeug zum Einsatz kommt.

Zur Verarbeitung der gesendeten Daten in den Fahrplanauskunftssystemen werden Umschlüsselungen der Linien- Richtungs- und HaltIDs auf die entsprechenden Soll-Daten benötigt. Diese lässt das Verkehrsunternehmen dem VRT vor Betriebsstart komplett in digitaler Form zukommen. Alle Änderungen während der Betriebslaufzeit sind dem Auftraggeber oder einem benannten Dienstleister unverzüglich mitzuteilen.

Die Ist- und Prognosedaten sind kontinuierlich über den gesamten Fahrzeugumlauf zu liefern. Damit wird sichergestellt, dass auch Übernahmeverspätungen bereits vor Fahrtbeginn vorliegen. Die Ist- und Prognosedaten sind mastscharf zu liefern.

Die Taktung der Prognosedaten sowie die Abmeldezeiten an einer Haltestelle müssen den Anforderungen aus der VDV-Schrift 730 (Klassifizierung „Standard“) entsprechen.

Inhaltlich fehlerhafte Daten sind umgehend zu bereinigen. Einfache Fehler (z.B. falscher Zieltext, falsche Steigangabe oder Fahrt mehrfach vorhanden) sind innerhalb von 14 Werktagen, strukturelle Fehler (z.B. fehlende Prognosedaten für Folgefahrten) innerhalb von 30 Werktagen auszuräumen.

Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe aller vorstehenden Daten in elektronischer Form an andere Betreiber von Informationssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten / Open Data / Open Service (Schnittstelle z.B. TRIAS, IP-KOM-ÖV, VDV431 2, GTFS) unentgeltlich zu.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zu Testzwecken, 6 Monate vor Betriebsbeginn Testdaten zur Verfügung zu stellen. Dies unterstützt eine problemlose Integration in die bestehende elektronische Fahrplanauskunft.

Zu notwendigen Fahrplandatenlieferungen im Bereich des Saarlandes gibt der SaarVV Auskunft:

saarVV Call- & Abo-Center
Hohenzollernstraße 8
66333 Völklingen

4.2. Marketing

Das Verkehrsunternehmen unterstützt Werbeaktionen der Aufgabenträger oder von ihnen beauftragten Dritten /des Verkehrsverbundes und im Rahmen des regionalen Marketings sowie des landesweiten Dachmarketings für den Rheinland-Pfalz-Takt, indem es Plakate, Linienverlaufspläne, Broschüren etc., die es von den Aufgabenträgern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen zeitnah auslegt bzw. anbringt. Das Verkehrsunternehmen gestattet den Aufgabenträgern bzw. Dritten, die von den Aufgabenträgern dazu beauftragt wurden, unentgeltlich Marketing-Aktionen in den Fahrzeugen durchzuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der Informationen an den Haltestellen zuständig (siehe Kapitel 3).

Die Aufgabenträger oder von ihnen beauftragte Dritte geben für jeden zu veröffentlichenden Fahrplan die Verkehrsmittel- und Produktbezeichnungen, die Liniennummer sowie die

Haltestellen- und Bussteigbezeichnungen verbindlich vor. Das Verkehrsunternehmen hat diese Bezeichnungen zu nutzen.

Das Verkehrsunternehmen stellt dem Aufgabenträger für Linienbündel mit mehr als neun Fahrzeugen die Flächen von Fahrzeugen für Verbund-Eigenwerbung zur Verfügung: Für Linienbündel mit 10 bis 20 Fahrzeugen werden die Gesamtflächen von einem Kategorie A Fahrzeug, für Linienbündel mit mehr als 20 Fahrzeugen werden die Gesamtflächen von zwei Kategorie A Fahrzeugen zur Verfügung gestellt.

4.3. Marketingfinanzierung

Das Verkehrsunternehmen stellt für die Beteiligung am landesweiten Dachmarketing für den Rheinland-Pfalz-Takt sowie für das regionale Marketing kalenderjährlich einen Betrag von netto 22.000 EUR (zzgl. ges. MwSt.) zur Verfügung. Der Betrag wird jährlich, erstmals zum 01.01.2022, mit einer Dynamisierung von 1,5% angepasst. Die Beträge stellt das Verkehrsunternehmen zum 01.01. des jeweiligen Jahres, erstmals zum 01.01.2021 für das Jahr 2021, zur Verfügung.

Zum Start des Linienbündels wird es eine Einführungskampagne geben, in der die Kunden Informationen zu dem neuen Konzept erhalten sollen. Dazu stellt das Verkehrsunternehmen einen Beitrag von netto 17.000 EUR (zzgl. ges. MwSt.) den Aufgabenträgern oder von ihnen beauftragten Dritten bis spätestens 01.08.2020 zur Verfügung.

4.4. Werbung für Dritte

Eine Außenwerbung am Fahrzeug und Werbung im Innenraum von und für Dritte ist nur in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zulässig. Außenwerbung ist nur am Fahrzeugheck zulässig. Die Werbegegenstände dürfen in keinem Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des Aufgabenträgers und des Verkehrsverbundes stehen, müssen politisch und religiös neutral sein und müssen berücksichtigen, dass die Fahrzeuge auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Es darf deshalb z.B. nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden. Außerdem legt der Aufgabenträger insgesamt Wert auf ein die Fahrgäste ansprechendes Erscheinungsbild der Fahrzeuge.

4.5. Vertrieb

Im Linienbündel Saargau sind zwei verschiedene Tarifsysteme anzuwenden:

Auf Grund der Streckenführung des Verkehrs sind in den Fahrzeugen, die auf den Linien 249 und 295 eingesetzt werden, die Tarifsysteme des VRT und ein Haustarif anzuwenden. Auf diesen Linien sind mithin Fahrkarten nach zwei Tarifen zu verkaufen und die Drucker entsprechend mit zwei verschiedenen Tarifsystemen einzurichten. Es gelten die gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT (gilt auch bei Haustarif).

Teil A: Gebiet des Verkehrsverbundes Region Trier

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den VRT-Verbundtarif – bestehend insbesondere aus den „VRT Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen“ sowie dem „VRT Tarif“ – in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- (2) Der Vertrieb ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens und des Aufgabenträgers oder von diesem beauftragten Dritten. Der Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte behalten sich das Recht auf den exklusiven Verkauf von bestimmten VRT-Tickets im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens vor. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRT-Verbundtarifes (inklusive der Übergangstarife, soweit diese im Einzugsbereich der Verkehrsleistung gelten) anzubieten. Die Tickets müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden. Der Vertrieb der einzelnen Ticketsorten und die Anforderungen an die Ticketsicherheit, -inhalte und das -layout sind in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 5, Teil A „Fahrkartenvertrieb VRT“ dargestellt und anzuwenden.
- (3) Es ist mindestens eine Verkaufsstelle im Bedienungsgebiet des Linienbündels einzurichten, in der alle Fahrkarten des Bartarifes erhältlich sind und Anträge für alle im Abonnement erhältlichen Zeitkarten vorgehalten und zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen werden. In den Verkaufsstellen müssen zudem Informationen zum VRT-Tarif gegeben werden können. Bei Überschneidung kann für mehrere Bündel eine Verkaufsstelle ausreichend sein. Die Öffnungszeiten einer Verkaufsstelle betragen mindestens 30 Stunden pro Woche und müssen sich an den ortsüblichen Öffnungszeiten orientieren.
- (4) Der Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte stellen den Verkehrsunternehmen die Unterlagen für die Tarifierung zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen benennt einen Tarifbeauftragten, der bei Bedarf durch den Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte beraten wird. Der Tarifbeauftragte schult alle im Vertrieb eingesetzten Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens.
- (5) Die Meldung von Verkaufsdatensätzen ist die Grundlage für alle Einnahmenmeldungen und das Einnahmenaufteilungsverfahren im Verkehrsverbund Region Trier. Die Verkaufsdatensätze sind gemäß den Bestimmungen der Aufgabenträger im Gebiet des VRT oder von diesen beauftragten Dritten vom Verkehrsunternehmen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des nächsten Monats an die zuständige Organisation (mit Stand Dezember 2018 handelt es sich für das Gebiet des VRT um die VRT GmbH) zu übermitteln. Die Vorgaben für die Verkaufsdatenmeldungen sind bei den Aufgabenträgern für das Gebiet des VRT zu erfragen. Die Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte akzeptieren nur vollständige und technisch korrekte Datenlieferungen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet unkorrekte Datenlieferungen unverzüglich nachzubessern. Die Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte nutzen die Verkaufsdaten für die Weiterentwicklung des Verbundtarifes sowie zu verkehrsplanerischen Zwecken. Die Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte geben die Verkaufsdaten an die mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle für die Nutzung zur Einnahmenaufteilung frei. Der Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte und die mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

Einnahmearteilung, Verbundintegration und allgemeine Vorschrift im VRT

Festlegung und Art der Integration sind im Kooperations- und Dienstleistungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Sofern das Verkehrsunternehmen nicht Partner im Kooperations- und Dienstleistungsvertrag und nicht Gesellschafter der VRT GmbH ist, hat das Verkehrsunternehmen dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der VRT GmbH beizutreten oder einen entsprechenden Neuvertrag abzuschließen. Ein Muster des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages kann beim Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier, Bahnhofplatz 1, 54292 Trier erfragt werden. Künftig vorherrschende höhere Verbundstandards sowie Neuerungen im Bereich Vertrieb und Tarif sind umzusetzen und mitzutragen. Die Regularien der Einnahmearteilung im VRT sind bei Bedarf bei der Verkehrsmanagement- und Service GmbH (VMS), Ostallee 7 - 13, 54290 Trier zu erfragen.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von Höchsttarifen im Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) ist sachlich und zeitlich begrenzt (Ziffer 9.2 der Satzung). Die Geltung dieser Satzung endet für das Linienbündel „Saargau“ mit dem Harmonisierungszeitpunkt 31.12.2020, für die Linie 207 (neu 235) am 13.12.2024. Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht. Die Satzung kann unter <http://www.zv-vrt.de/rechtsgrundlagen> eingesehen werden.

Teil B: Haustarif

Bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrten sind die jeweils gültigen Übergangstarife anzuwenden. Bestehen seitens der Verkehrsverbünde keine Übergangstarife, so kann das Verkehrsunternehmen eigene Haustarife anwenden. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Start und Zielhaltestelle einer Verbundgrenzen überschreitenden Fahrt müssen in unterschiedlichen Verkehrs- und Tarifverbünden liegen,
- bei Umsteigevorgängen gilt die gebrochene Ticketausstellung: für den verbundgrenzüberschreitenden Abschnitt (Start- und Zielhaltestelle) gilt der Haustarif, für Anschlussfahrten gelten die jeweiligen Verbundtarife,
- die Höhe der Haustarife hat sich an den Verbundtarifen zu orientieren und sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beim Landesbetrieb Mobilität zu beantragen.

Im Interesse der Kunden strebt der VRT die Einführung von Übergangsregelungen mit den Nachbarverbünden an. Dem Kunden soll ein Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung mit einheitlichem Ticketsortiment und Beförderungsbedingungen angeboten werden. Sollten während der Konzessionslaufzeit seitens des VRT oder einer seiner Nachbarverbünde Übergangstarife eingeführt werden, so sind diese mit Stichtag der Aufnahme in das Ticketsortiment anzuwenden. Die in den Haustarifen bestehenden Abos/Zeitkarten dürfen noch bis zum Ende deren Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch bis ein Jahr nach Einführung eines Übergangstarifs Anwendung finden. Eine Verlängerung von Abos/Zeitkarten nach der Einführung eines Übergangstarifs ist nicht mehr zulässig.

Die angewendeten Haustarife sind der VRT GmbH unternehmens- und linienbezogen mitzuteilen.

Die Einnahmen aus dem Haustarif verbleiben beim Verkehrsunternehmen und sind nicht Bestandteil des Einnahmeverteilungsverfahrens der Verkehrsverbünde.

5. Anforderungs- und Pönalekatalog

Die Einhaltung der definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Sofern die Qualitätsstandards schuldhaft nicht gewährleistet werden, ist die Genehmigungsbehörde befugt, auf Basis der personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen die Schlechtleistung zu sanktionieren.

Als Vorstellung des Aufgabenträgers zu Inhalt und Höhe von Bußgeldern im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren kann die Genehmigungsbehörde auf diese Bezug nehmen.

Die Beweislast für das nicht schuldhaft handeln des Verkehrsunternehmens trägt das Verkehrsunternehmen.

In der folgenden Tabelle werden Anforderungen an die zu erbringende Leistung definiert. Ferner werden Pönalen für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Anforderungen festgelegt.

Die Pönalen werden für jeden einzelnen Vorfall fällig. Sofern sich aus der Natur des Vorfalls nichts anderes ergibt, liegt im Zweifel mit Beginn eines neuen Betriebstages ein neuer Vorfall vor, bspw. beim Einsatz eines Fahrzeugs ohne elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät. Bei Vorfällen wie bspw. „Rauchen im Fahrzeug“ handelt es sich bei jeder Zuwiderhandlung um einen Vorfall.

Nr.	Anforderungen	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
5.1	Fahrzeug			
5.1.1	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs	200,00	Pro Einsatztag (Fahrzeugalter, kein podestloser Durchgang, Nicht-Niederflur, fehlende Rampe, keine Sondernutzungsfläche, etc.)
5.2	Betriebsablauf			
5.2.1	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) ohne Ersatzbeförderung	500,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, jeweils zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienenden Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
5.2.2	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) mit Ersatzbeförderung	250,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, jeweils zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
5.2.3	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Zu frühe Abfahrt an der Haltestelle	250,00	Abfahrt mindestens 3 Min. vor Fahrplan
5.2.4	Fahrpersonal ist streckenkundig	Einsatz streckenunkundigen Fahrpersonals	250,00	

Anlage 5: Fahrkartenvertrieb

Stand: 15. Januar 2019

Teil A: Fahrkartenvertrieb

VRT

1. Ticketsorten und Vertrieb

Die Zuständigkeit für den Vertrieb von VRT-Tickets im Gebiet des Verkehrsverbundes Region Trier ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle (Stand: Dezember 2018). Die VRT GmbH ist berechtigt, Dritte mit dem Vertrieb zu beauftragen. Es ist absehbar, dass sich die Organisationsstruktur des VRT verändert, die Vertriebsberechtigung der VRT GmbH kann sich dann ändern.

Vertriebsweg	Ticketsorte	Vertriebsberechtigt
Verkauf im Fahrzeug durch Personal und/oder Automaten ¹	EinzelTicket EinzelTicket ermäßigt EinzelTicket Fahrrad FahrradTicket RegioRadler Erwachsener FahrradTicket RegioRadler Kind EinzelTicket Gruppe EinzelTicket SparKarte EinzelTicket BahnCard 4-FahrtenTicket AnschlussTicket TagesTicket DeLux TagesTicket Single TagesTicket Gruppe MobilTicket Woche MobilTicket Monat SchülerMobilTicket Woche SchülerMobilTicket Monat MobilTicket DeLux Monat Notfahrschein EinzelTicket 1. Klasse MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse AST Zuschlag AST Zuschlag Woche AST Zuschlag Monat Rheinland-Pfalz-/Saarland-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Verkehrsunternehmen

¹ im Schienenpersonennahverkehr ist der Verkauf im Fahrzeug nur in Einzelfällen auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages zulässig

Automat an der Haltestelle	EinzelTicket EinzelTicket ermäßigt EinzelTicket FahrradEinzelTicket Gruppe EinzelTicket SparKarte EinzelTicket BahnCard 4-FahrtenTicket AnschlussTicket TagesTicket DeLux TagesTicket Single TagesTicket Gruppe MobilTicket Woche MobilTicket Monat SchülerMobilTicket Woche SchülerMobilTicket Monat MobilTicket DeLux Monat EinzelTicket 1. Klasse MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse Rheinland-Pfalz-/Saarland-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Verkehrsunternehmen
----------------------------	--	---------------------

Personenbediente Verkaufsstelle	EinzelTicket EinzelTicket ermäßigt EinzelTicket Fahrrad EinzelTicket Gruppe EinzelTicket SparKarte EinzelTicket BahnCard 4-FahrtenTicket AnschlussTicket TagesTicket DeLux TagesTicket Single TagesTicket Gruppe MobilTicket Woche MobilTicket Monat MobilTicket Jahr SchülerMobilTicket Woche SchülerMobilTicket Monat SchülerMobilTicket Jahr SchülerFreizeitTicket MobilTicket DeLux Monat MobilTicket DeLux Jahr EinzelTicket 1. Klasse MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse MobilTicket Jahr Zuschlag 1. Klasse AST Zuschlag AST Zuschlag Woche AST Zuschlag Monat Rheinland-Pfalz-/Saarland-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Verkehrsunternehmen, VRT GmbH
HandyTicket ²	EinzelTicket EinzelTicket ermäßigt EinzelTicket SparKarte EinzelTicket BahnCard 4-FahrtenTicket AnschlussTicket TagesTicket Single TagesTicket Gruppe	VRT GmbH
Ticketshop (Online, postalisch & Vor Ort)	TagesTicket Single TagesTicket Gruppe	VRT GmbH
Nach besonderer Vereinbarung	KombiTicket GästeTicket	VRT GmbH
Nach besonderer Vereinbarung	SemesterTicket	VRT GmbH, Verkehrsunternehmen

² Stand Juli 2018 gibt es nur die angegebenen Tickets. Erweiterungen sind vorgesehen. Ausnahmen müssen von der VRT GmbH genehmigt werden.

Postalisch oder personenbedienter Verkauf	JobTicket	VRT GmbH, Verkehrsunternehmen
Personenbediente Verkaufsstelle	VRT-Sparkarte	VRT GmbH

2. Anforderungen an die Ticketsicherheit

Für die Ticketsicherheit im VRT gelten folgende Mindestanforderungen:

- Verwendung dokumentenechter Ticketpapiere
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch schriftliche Anweisung über den Wert und die Behandlung von Ticketpapier (Ticketpapier = „Wertpapier“)
- Aufbewahrung nur in verschlossenen Schränken (möglichst mit Alarmanlage und Transponder)
- Exakte Buchführung über sämtliche Ticketpapiere, z.B. sollte auch der Ort der Verwendung schriftlich festgehalten werden
- Regelung der Zugriffsrechte zu den Ticketpapieren
- Ticketpapierausgabe nur gegen Quittung
- Ausgabe von Ticketpapier an Vorverkaufsstellen und Fahrpersonal nur in geringen Mengen
- Regelungen zur Vernichtung und Aufbewahrung stornierter Tickets (mindestens 2 Jahre Aufbewahrungsfrist)
- Ticketpapierreste innerhalb des Verkehrsunternehmens zentral vernichten oder entwerten
- Ticketmustersammlung zum Jahresbeginn

Für **Ticketpapier aus Fahrkartendruckern** gelten folgende Anforderungen²:

- Auf der Vorder- oder Rückseite muss ein Guilloche-Balken aufgedruckt sein.
- Auf der Vorder- oder Rückseite muss der Text „Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ aufgedruckt sein.

Abweichende **Anforderungen an das Ticketpapier im für JahresTickets³** (Ticketbogen):

Für Ticketbögen von JahresTicket ist ein Farbschema festgelegt, welches sich jedes Jahr ändert. Welches Farbschema in welchem Schuljahr anzuwenden ist, ist in folgender Tabelle dargestellt:

³ im Schienenpersonennahverkehr können auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages weitere/abweichende Standards zur Anwendung kommen.

Ticket	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023
SchülermobilTicket Jahr S	Terracotta – mit oranger Zahl	Rosa – mit grüner Zahl	Terracotta – mit oranger Zahl	Rosa – mit grüner Zahl
SchülerMobilTicket Jahr /MobilTicket Jahr	Grün - mit oranger Zahl	Orange mit grüner Zahl	Grün - mit oranger Zahl	Orange mit grüner Zahl
SchülerFreizeitTicket	Blau mit orangener Zahl	Blau mit orangener Zahl	Blau mit orangener Zahl	Blau mit orangener Zahl

Das in der Tabelle aufgelistete Farbschema wiederholt sich im 2-Jahresrhythmus.

An die Ticketbögen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Format: DIN A4, alle Seiten randauslaufend.
- Perforation: 12 Tickets á 52 x 85mm Mikroperforation rundum, zum Abtrennen der einzelnen Karten.
- Papier: 160g/qm Volumenpapier.
- Vorderseite: Verschiedene Ausführungen. Der Aufdruck muss laserfest sein.
- Rückseite: Unbedruckt – oder nach Vorgaben des Aufgabenträgers bzw. beauftragter Dritter.
- Druck: Rosa/grüner/oranger/terracottafarbener Sicherheitsuntergrund, Zahlen in Kopierschutzfarbe leuchtgrün/leuchtorange und senkrechter Silbersteifen (Kopierschutz) am linken Rand eines jeden Tickets. SchülerMobilTickets und SchülerFreizeitTickets oben links beginnend mit Eindruck der Zahl 8, darunter Zahl 9 usw. ohne sonstigen schwarzen Aufdruck.

MusterTickets können beim VRT eingesehen werden.

Für die Ticketbewertung gelten folgende Anforderungen:

Der Druck muss satt schwarz, gut lesbar, schnell trocknend, lichteht, wisch- und wasserfest und mit chemischen Mitteln nicht spurlos zu beseitigen sein. Des Weiteren muss der Druck nach zwei Jahren noch mindestens einen Kontrast von 50 % zur optimalen Druckdichte (Schwärzungsgrad) aufweisen.

Für HandyTickets gelten folgende Anforderungen

Das Ticketlayout der Handy-Tickets richtet sich nach Vorgaben der VDV-Schrift 733 „Ticketlayout für mobiles Ticketing“ Stand 11/2016 (erhältlich beim Beka-Verlag www.beka-verlag.de).

Die darin zur Auswahl stehenden oder als „Kann-Vorgaben“ genannten Punkte werden für den VRT-Verbundtarif wie folgt geregelt:

Das VRT-Logo ist, wenn möglich oben rechts kompakt als jpg oder eps zu verwenden.

Zur **Prüfung** werden folgende Dokumente zugelassen, die vom Käufer frei gewählt werden können:

- Personalausweis (EU-Länder)
- Reisepass
- Aufenthaltstitel (DE)

Es wird der 2D-Barcode gemäß Standard der VDV Mitteilung Nr. 9718 verwendet (sog. UIC 918.3*-Barcode).

Dieser VDV-Barcode ist gemäß der Spezifikation statischer Berechtigungen für 2D Barcode-Tickets der VDV-Kernapplikation zu verwenden (siehe <https://oepnv.eticket-deutschland.de/produkte-und-services/vdv-kernapplikation/#slide2>).

Unterhalb des Barcodes sind folgende Elemente aufzulisten:

- Herr/Frau, Vorname, Name
- Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]
- Art des Dokuments [Personalausweis/Reisepass/Aufenthaltstitel]

² im Schienenpersonennahverkehr können auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages weitere/abweichende Standards zur Anwendung kommen.

3. Mindestanforderungen an Ticketinhalte und -Layout

Die exakten, vertriebsspezifischen Text- und Dateninhalte auf VRT-Tickets sowie deren Anordnung sind den folgenden Tabellen/Beispielen zu entnehmen.

Ticketsorte: EinzelTicket, EinzelTicket ermäßigt, EinzelTicket Fahrrad, EinzelTicket Sparkarte, EinzelTicket BahnCard, EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja, inkl. Uhrzeit (24h-Format)
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonennummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	Klartext (VRT-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonennummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonennummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	Ja, Richtung H" oder „R“
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: EinzelTicket ermäßigt

VU-Name oder -Logo


**EinzelTicket
ermäßigt**

gültig ab **01.01.16 13:05**

von **001 Trier-City**
nach **401 Bitburg-Stadt**
über

Preis **5,50 €**
 incl. gesetzl. MwSt.
 201 R Trier Hbf

Preisstufe **07**

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: EinzelTicket Gruppe

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja, inkl. Uhrzeit (24h-Format)
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	Klartext (VRT-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonennamen (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	Ja, Richtung H" oder „R“
Anzahl Personen	Ja
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: EinzelTicket ermäßigt

VU-Name oder -Logo



EinzelTicket Gruppe
10 Personen

gültig ab **01.01.16 13:05**

von **001 Trier-City**
 nach **401 Bitburg-Stadt**
 über

Preis **55,00 €**
 incl. gesetzl. MwSt.
 201 R Trier Hbf

Preisstufe **07**

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: FahrradTicket RegioRadler Erwachsener, FahrradTicket RegioRadler Kind

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja, inkl. Uhrzeit (24h-Format)
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	Klartext (VRT-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	Ja, Richtung H" oder „R“
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: FahrradTicket RegioRadler Erwachsener

VU-Name oder -Logo


**FahrradTicket RegioRadler
Erwachsener**

gültig ab **01.01.16 13:05**

von **001 Trier-City**
nach **401 Bitburg-Stadt**
über

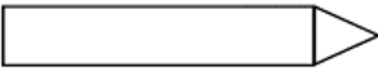
Preis **3,00 €**
 incl. gesetzl. MwSt.
 201 R Trier Hbf

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

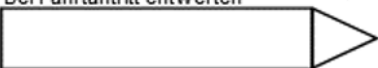
Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Sondertext (siehe Muster)
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	-
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifzone)	-
Über (Übertarifzone)	-
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: 4-Fahrten Ticket

VU Name oder Logo
4-FahrtenTicket
Bei Fahrtantritt entwerfen
Preisstufe 2: 8,40 € 
Preis für 4 Abschnitte
Pro Abschnitt gültig für eine Fahrt mit Umsteigen

VU Name oder Logo
4-FahrtenTicket
Bei Fahrtantritt entwerfen
Preisstufe 2: 8,40 € 
Preis für 4 Abschnitte
Pro Abschnitt gültig für eine Fahrt mit Umsteigen

VU Name oder Logo
4-FahrtenTicket
Bei Fahrtantritt entwerfen
Preisstufe 2: 8,40 € 
Preis für 4 Abschnitte
Pro Abschnitt gültig für eine Fahrt mit Umsteigen

VU Name oder Logo
4-FahrtenTicket
Bei Fahrtantritt entwerfen
Preisstufe 2: 8,40 € 
Preis für 4 Abschnitte
Pro Abschnitt gültig für eine Fahrt mit Umsteigen
01.01.16 13:05 1234 5678 901

Besonderheit: "Breite" der Tickets
festgelegt auf 29mm.

Ticketsorte: AnschlussTicket

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja, inkl. Uhrzeit (24h-Format)
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	Klartext (VRT-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonennamen (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	-
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	Ja, Richtung H" oder „R“
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: AnschlussTicket

VU-Name oder -Logo


AnschlussTicket

gültig ab **01.01.16 13:05**

von **201 Welschbillig**

nach **401 Bitburg-Stadt**

über

Preis **0,00 €**
 incl. gesetzl. MwSt.

201 H Trier Hbf

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: TagesTicket Single, TagesTicket Gruppe, TagesTicket DeLux

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonennummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonennummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonennummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: TagesTicket Single

VU-Name oder -Logo



**TagesTicket
Single**

gültig ab **01.01.16**

von **001** Trier-City
nach **401** Bitburg-Stadt
über **000** ohne Umweg

Preis **16,00 €**
incl. gesetzl. MwSt.

Preisstufe **07**

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Zusatztext auf dem Ticket beim TagesTicket Gruppe:

„bis 5 Personen; Mo-Fr erst ab 9 Uhr gültig.

Sa, So, feiertags ganztags gültig.“

Beim TagesTicket DeLux muss folgendes Logo anstelle des VRT Logo verwendet werden:



Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: SchülerMobilTicket Woche, SchülerMobilTicket Monat

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname oder Kundennummer (Nutzer)	Ja, Kundennummer von Kundenkarte Schüler
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: SchülerMobilTicket Woche

VU-Name oder -Logo


SchülerMobilTicket Woche

gültig ab **01.01.16** bis **07.01.2016**

von **001 Trier-City**

nach **401 Bitburg-Stadt**

über **000 ohne Umweg**

Preis **16,00 €**

incl. gesetzl. MwSt.

Preisstufe **07**

Kundennummer:

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Zwei Varianten möglich:

- 1) Der Fahrer gibt die Kundennummer in das Ticket ein, diese wird dann auf das Ticket gedruckt.
- 2) Der Kunde trägt die Kundennummer selbst ein.

Zusätzlich zum SchülerMobilTicket Woche / Monat wird eine Kundenkarte Schüler ausgegeben, welche dem Verkehrsunternehmen vom VRT zur Verfügung gestellt wird. Auf dieser wird ebenfalls die dem Schüler vom Verkehrsunternehmen nach Vorgabe der VRT GmbH gegebene Kundennummer eingetragen. Das Ticket ist nur in Verbindung mit der Kundenkarte gültig. Es sind 6-stellige Kundennummern zu vergeben. Dem Verkehrsunternehmen wird rechtzeitig vor Betriebsstart ein zu nutzender Nummernkreis mitgeteilt.

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: SchülerMobilTicket Jahr, SchülerMobilTicket Jahr S

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname, Kundennummer (Nutzer)	Ja, Name, Vorname, Name der Schule, Ort der Schule und Kundennummer
Preis (€, EUR)	Nein
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Nein
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Nein
Automaten-/Geräte-Nr.	Nein

Musterbeispiel: SchülerMobilTicket Jahr

VU-Name oder -Logo


SchülerMobilTicket
Jahr

gültig ab **01.01.16** bis **31.01.2016**

von **001** Trier-City
 nach **401** Bitburg-Stadt
 über **000** ohne Umweg

Preisstufe **07**

Name, Vorname
 Name der Schule, Ort der Schule
 Kundennummer: XXXXXX

Das SchülerMobilTicket Jahr/Jahr S ist nicht für den Verkauf an Fahrscheindruckern vorgesehen. Vielmehr wird es von den Verkehrsunternehmen als Druckbogen ausgegeben.

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: MobilTicket Woche, MobilTicket Monat, MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse, MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse, MobilTicket DeLux Monat

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonename (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname oder Kundennummer (Nutzer)	Nein
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: MobilTicket Woche

VU-Name oder -Logo



**MobilTicket
Woche**

gültig ab **01.01.16** bis **07.01.2016**

von **001** Trier-City
nach **401** Bitburg-Stadt
über **000** ohne Umweg

Preis **53,80 €**
incl. gesetzl. MwSt.

Preisstufe **07**

01.01.16 13:05 1234 5678 901

Beim MobilTicket DeLux Monat muss folgendes Logo anstelle des VRT Logo verwendet werden verwendet werden:



Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: MobilTicket Jahr, MobilTicket DeLux Jahr

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonennummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonennummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonennummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname, Kundennummer (Nutzer)	Ja (nur bei personengebundenem Ticket), Kundennummer
Preis (€, EUR)	Nein
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Nein
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Nein
Automaten-/Geräte-Nr.	Nein

Musterbeispiel: MobilTicket Jahr

VU-Name oder -Logo


MobilTicket Jahr

gültig ab **01.01.16** bis **31.01.2016**

von 001 Trier-City
nach 401 Bitburg-Stadt
über 000 ohne Umweg

Preisstufe 07

Name, Vorname
Kundennummer: XXXXXX

Beim MobilTicket DeLux Jahr muss folgendes Logo anstelle des VRT Logo verwendet werden verwendet werden:



Das MobilTicket Jahr (auch DeLux) ist nicht für den Verkauf an Fahrscheindruckern vorgesehen. Vielmehr wird es von den Verkehrsunternehmen als Druckbogen ausgegeben.

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: SchülerFreizeitTicket

Inhalt	Darstellung
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Nein, stattdessen Sondertext „gültig im gesamten VRT-Netz“
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	Nein
Nach (Zieltarifzone)	Nein
Über (Übertarifzone)	Nein
Anzahl Personen	-
Name, Vorname, Kundennummer (Nutzer)	Ja, Name, Vorname und Kundennummer Inkl. Zusatztext (siehe unten)
Preis (€, EUR)	Nein
Preisstufe (2-stellig)	Nein
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Nein
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Nein
Automaten-/Geräte-Nr.	Nein

Musterbeispiel: SchülerFreizeitTicket

VU-Name oder -Logo



SchülerFreizeitTicket

gültig ab **01.01.16** bis **31.01.2016**

gültig im gesamten VRT-Netz

Name, Vorname
 Kundennummer: XXXXXX

Gültig Mo-Fr ab 14 Uhr; Sa, So, feiertags und Ferien in Rheinland-Pfalz Ganztägig.
 In Verbindung mit SchülerMobilTicket Jahr bereits ab 9 Uhr gültig.

Das SchülerFreizeitTicket ist nicht für den Verkauf an Fahrscheindruckern vorgesehen. Vielmehr wird es von den Verkehrsunternehmen als Druckbogen ausgegeben.

Ticketsorte: Notfahrschein

Sollte aus betrieblichen Gründen kurzzeitig kein Ticketverkauf über den Busdrucker möglich sein, muss ein Notfahrschein im folgenden Design verkauft werden.

			
		Preis	
		Nr. 000021	
Preisstufe 10			
Preisstufe 9	Preisstufe 10		
Preisstufe 8	Preisstufe 9		
Preisstufe 7	Preisstufe 8		
Preisstufe 6	Preisstufe 7		
Preisstufe 5	Preisstufe 6		
Preisstufe 4	Preisstufe 5		
Preisstufe 3	Preisstufe 4		
Preisstufe 2	Preisstufe 3		
Preisstufe 1	Preisstufe 2		
	Preisstufe 1		
gültig am _____ ab _____ Uhr			
EinzelTicket	☐		
ET ermäßigt	☐		
ET SparKarte	☐	von	nach
ET BahnCard	☐		
TT Single	☐	Preis	
TT Gruppe	☐		
Nr. 000021			
Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT			

Ticketsorte	Ticketklartext Standard	Ticketklartext Abkürzungs- variante 1
EinzelTicket	EinzelTicket	
EinzelTicket ermäßigt	EinzelTicket ermäßigt	
EinzelTicket Fahrrad	EinzelTicket Fahrrad	
FahrradTicket RegioRadler Erwachsener	FahrradTicket RegioRadler Erwachsener	FahrradTicket RR Erw.
FahrradTicket RegioRadler Kind	FahrradTicket RegioRadler Kind	FahrradTicket RR Kind
EinzelTicket SparKarte	EinzelTicket SparKarte	
EinzelTicket BahnCard	EinzelTicket BahnCard	
4-FahrtenTicket	4-FahrtenTicket	
TagesTicket Single	TagesTicket Single	
TagesTicket Gruppe	TagesTicket Gruppe	
MobilTicket Woche	MobilTicket Woche	
MobilTicket Monat	MobilTicket Monat	
MobilTicket Jahr	MobilTicket Jahr	
SchülerMobilTicket Woche	SchülerMobilTicket Woche	
SchülerMobilTicket Monat	SchülerMobilTicket Monat	
SchülerMobilTicket Jahr	SchülerMobilTicket Jahr	
SchülerFreizeitTicket	SchülerFreizeitTicket	
EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse	EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse	EinzelTicket Zuschlag 1. Kl.
MobilTicket Woche Zu- schlag 1. Klasse	MobilTicket Woche Zu- schlag 1. Klasse	MobilTicket Woche Zu- schlag 1. Kl.
MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse	MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse	MobilTicket Monat Zuschlag 1. Kl.
MobilTicket Jahr Zuschlag 1. Klasse	MobilTicket Jahr Zuschlag 1. Klasse	MobilTicket Jahr Zuschlag 1. Kl.
TagesTicket DeLux	TagesTicket DeLux	
MobilTicket DeLux Monat	MobilTicket DeLux Monat	
MobilTicket DeLux Jahr	MobilTicket DeLux Jahr	
Rheinland-Pfalz-Ticket 1 Person (für 2 bis 5 Personen ist analog zu verfahren)	Rheinland-Pfalz-Ticket 1 Person*	
Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux 1 Person (für 2 bis 5 Personen ist analog zu verfahren)	Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux 1 Person*	

* Weitere Textvorgaben sind bei DB Vertrieb abzufragen

Teil B: Fahrkartenvertrieb nach Haustarifen

Bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrten sind die jeweils gültigen Übergangstarife anzuwenden. Bestehen seitens der Verkehrsverbünde keine Übergangstarife, so kann das Verkehrsunternehmen eigene Haustarife anwenden. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Start und Zielhaltestelle einer Verbundgrenzen überschreitenden Fahrt müssen in unterschiedlichen Verkehrs- und Tarifverbünden liegen,
- bei Umsteigevorgängen gilt die gebrochene Ticketausstellung: für den verbundgrenzüberschreitenden Abschnitt (Start- und Zielhaltestelle) gilt der Haustarif, für Anschlussfahrten gelten die jeweiligen Verbundtarife,
- die Höhe der Haustarife hat sich an den Verbundtarifen zu orientieren und sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beim Landesbetrieb Mobilität zu beantragen.

Im Interesse der Kunden strebt der VRT die Einführung von Übergangsregelungen mit den Nachbarverbünden an. Dem Kunden soll ein Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung mit einheitlichem Ticketsortiment und Beförderungsbedingungen angeboten werden. Sollten während der Konzessionslaufzeit seitens des VRT oder einer seiner Nachbarverbünde Übergangstarife eingeführt werden, so sind diese mit Stichtag der Aufnahme in das Ticketsortiment anzuwenden. Die in den Haustarifen bestehenden Abos/Zeitkarten dürfen noch bis zum Ende deren Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch bis ein Jahr nach Einführung eines Übergangstarifs Anwendung finden. Eine Verlängerung von Abos/Zeitkarten nach der Einführung eines Übergangstarifs ist nicht mehr zulässig.

Die angewendeten Haustarife sind der VRT GmbH unternehmens- und linienbezogen mitzuteilen. Das Verkehrsunternehmen erklärt sich bereit, dass diese auf der Internetseite des Verbundes sowie anderen geeigneten Stellen, insbesondere Fahrplanmedien, veröffentlicht werden.

Die Einnahmen aus Haustarifen verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen und sind nicht Bestandteil des Einnahmeverfahrens der Verkehrsverbünde.

ZVVRT

Linienbündelung Saargau

Ergänzung zur Vorabbekanntmachung

Verkaufsdatenmeldungen VRT

Tabelle: Datenformat Meldung der Verkaufsdaten



Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRT GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
1	IdentNr	Integer	12		-kein Wertebereich-			Identifikationsnummer des Schnittstellensatzes (zusammen mit Abrechnungskennung eindeutig über alle während der Genehmigungslaufzeit jemals gelieferten Datensätze)
2	Abrechnungskennung	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Abrechnungskennung des VRT
3	Unternehmen	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Verkehrsunternehmen in dessen Namen das Ticket verkauft wurde
4	Lokales Teillos	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Füllung nur in besonderen Fällen; Feld bleibt i.d.R. leer
5	Verkaufstechnik	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Ganzzahlig, auch negativ
6	Anzahl	Integer	7	X*	-9.999.999 bis 9.999.999		X	Gültiges Datum
7	Verkaufsdatum	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	Gültige Uhrzeit
8	Verkaufszeit	Alphanumerisch	4	SSMM	0000 bis 2359		X	
9	Preisstufe	Integer	2	X*	Lt. Tarifmatrix VRT GmbH	X		
10	Ticketart	Integer	6	X*	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
11	Universal	Alphanumerisch	40	AAAAA:xxx...xxx	Zu definieren	X		
12	Gerätenummer	Alphanumerisch	20		-kein Wertebereich-		X	Wird vom Verkehrsunternehmen vergeben
13	Zahlungsart	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
14	Preis	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999,99 bis 999.999.999,99	X		Kundenabgabepreis, 2 Nachkommastellen
15	Subvention	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999,99 bis 999.999.999,99	X		Subventionsbetrag, 2 Nachkommastellen
16	Tarifversion	Alphanumerisch	5		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
17	Von	Integer	5	X*	Quellzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
18	Nach	Integer	5	X*	Zielzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
19	Über	Integer	5	X*	Überzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
20	Starthaltestelle	Integer	8	X*	HstNr. lt VRT-Haltestellendatenbank	X		
21	Linie	Alphanumerisch	8		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		i.d.R. öffentliche Liniennummer
22	Richtung	Alphanumerisch	5		-kein Wertebereich-		X	Siehe Erläuterung
23	Fahrtnummer	Alphanumerisch	6		-kein Wertebereich-		X	Siehe Erläuterung
24	Gültig ab	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	Gültiges Datum
25	Fahrten	Alphanumerisch	10	AAAAAAAAAA		X		Bleibt leer, außer bei besonderer Vereinbarung
26	Zielhaltestelle	Integer	8	X*	HstNr. lt VRT-Haltestellendatenbank	X		i.d.R. nur bei Einzel- und TagesTickets; nur wenn im Verkaufsgerät verfügbar
27	AGS	Alphanumerisch	11			X		Siehe Erläuterung

Erläuterungen zur Tabelle:

Bei negativen Zahlen kommt das Vorzeichen zusätzlich als mögliches Zeichen zur hier angegebenen Feldlänge hinzu. Tausender-Trennpunkte sind hier nur zur besseren Lesbarkeit dargestellt. Geliefert wird eine Zeichenfolge ohne Tausender-Trennzeichen.

* Die Lieferung von Zahlen mit führender „0“ ist für eine Übergangszeit zulässig.

Beispiel für eine Verkaufsdatenmeldung (Feldnamen nicht zu liefern), auf Leerzeichen in einer Zeile kann verzichtet werden:

ID;Abrechnungskennung;Unternehmen;Lokales Teillos;Verkaufstechnik;Anzahl;
Verkaufsdatum;Verkaufsurzeit;Preisstufe;Sortenschlüssel;Universal;Gerätenummer;
Zahlungsart;Preis;Subvention;Tarifversion;Von;Nach;Über;Starthaltestelle;Linie;
Richtung;Fahrtnummer;Gültig ab;Fahrten;Zielhaltestelle;AGS

6140000001;OESVUL;BusGmbH;;11;1;20180201;1442;2;30001;;367;1;8,65;;201837;536;530;;1
0117;507;1;;20180201;;;

Beschreibung der einzelnen Felder der Verkaufsdatensätze im Detail

1 IdentNr

Eine fortlaufende Identifikationsnummer des Datensatzes, die vom Verkehrsunternehmen nur ein einziges Mal zu vergeben ist.

Zusammen mit dem Feld Abrechnungskennung ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes. Die IdentNr muss über alle Datenlieferungen, die an die VRT GmbH erfolgen, auf Abrechnungskennungsebene eindeutig sein! Eine Datenlieferung darf keine Datensätze beinhalten, die bereits an die VRT GmbH versandt wurden - weder unter der alten IdentNr noch unter einer neuen IdentNr. Somit darf ein an die VRT GmbH übergebener Datensatz in keiner Folgelieferung erneut übergeben werden, ausgenommen bei Korrekturen in Form von Neulieferungen für eine bereits gelieferte Meldeperiode (Zähler im Dateinamen ungleich 0). Diese Neulieferungen müssen immer den gesamten Datenbestand einer Meldeperiode umfassen, also insbesondere auch die bereits gelieferten (korrekten) Daten.

2 Abrechnungskennung

Bei einem Linienbündel ist dies die Abkürzung des Linienbündels oder einer nicht gebündelten Einzellinie. Die Angabe erfolgt gemäß Vorgabe der VRT GmbH. Der Inhalt wird dem Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. In einer Verkaufsmeldungsdatei muss in allen Datensätzen die gleiche Abrechnungskennung enthalten sein.

3 Unternehmen

Verkehrsunternehmen, in dessen Namen das Ticket verkauft wurde, Kodierung gemäß Vorgabe der VRT GmbH.

4 Lokales Teillos

Das Feld wird nur in besonderen Fällen befüllt; Kodierung gemäß Vorgabe der VRT GmbH.

5 Verkaufstechnik

Identifikation der genutzten Verkaufstechnik gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRT GmbH.

6 Anzahl

Verkaufte Stückzahl von Tickets. Es können nur ganzzahlige Werte eingegeben werden.

Ist im Regelfall 1, kann jedoch bei Abgabe gleichartiger Tickets (wie z.B. MobilTickets Jahr) deutlich höher sein. Hier sind auch Stornos bzw. Teilstornierung als negative Zahl einzutragen. Bei Stornos bzw. Teilstornierungen einzelner Tickets bei denen die Zahl der Tickets nicht bekannt ist, muss im Feld Anzahl die Zahl 0 eingegeben werden.

7 Verkaufsdatum

Datum des Verkaufs bzw. der Rücknahme des Tickets.

8 Verkaufsuhrzeit

Uhrzeit des Verkaufs bzw. der Rücknahme des Tickets (auch bei ZeitTickets).

9 Preisstufe

Das Feld Preisstufe enthält die Preisstufe eines verkauften Tickets. Sofern keine Preisstufe zuzuordnen ist, ist der Wert 00 zu verwenden. Für einzelne Preisstufen (Übergangstarife, räumlich begrenzte Angebote) besteht die Notwendigkeit, die Preisstufe und den Sortenschlüssel gemäß einer Tabelle umzuwandeln, die die VRT GmbH rechtzeitig dem Verkehrsunternehmen vor Gültigkeitsbeginn der entsprechenden Regelung zur Verfügung stellt.

10 Ticketart

Der Sortenschlüssel ist eine sechsstellige Zahl gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRT GmbH.

11 Universal

Das Feld bleibt zurzeit leer.

12 Gerätenummer

Bei personalbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer mit der Nummer des Fahrermoduls zu füllen. Falls es keine Fahrermodule gibt, sind die Gerätenummern zu liefern, die je Unternehmen eindeutig für das genutzte Verkaufsgerät sind. Bei Verkäufen an kundenbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer die Nummer des Verkaufsgeräts. Diese Nummern müssen je Unternehmen eindeutig sein. Bei Verkäufen über einen PC-Arbeitsplatz ist pro Partner und PC-Arbeitsplatz eine eindeutige numerische Kennziffer zu verwenden. Hinweis: Namen von Fahrern oder Verkäufern dürfen nicht geliefert werden.

13 Zahlungsart

Basisangabe zur Zahlungsart gemäß einer von der VRT GmbH zur Verfügung gestellten Tabelle.

Preis der Tickets gemäß VRT-Preisliste (Tarifdaten) beim Regelpreis, Kundenabgabepreis bei subventionierten Tickets bzw. Preis gemäß vertraglicher Regelung. Bei JahresTickets wäre hier z.B. das Produkt aus Anzahl und Einzelpreis pro Monat und Mitarbeiter anzugeben.

Im Feld Preis ist auch dann der Geldwert der durch das Unternehmen im Verkaufszeitraum für den Sortenschlüssel und ggf. die weiteren Differenzierungen verkauften Stückzahlen zu melden, wenn es sich um einen pauschalen Betrag handelt, für den keine Stückzahl vorliegt, wenn also das Feld Anzahl den Inhalt 0 hat. Die letzten beiden Stellen enthalten grundsätzlich Eurocent.

Bei JahresTickets, die im Abonnement vertrieben werden, ist der jeweils vom Kunden gezahlte (abgebuchte) Preis einzutragen. Für die Monate, für die der Kunde zwar eine Fahrtberechtigung hat, aber nicht zahlt (z.B. bei SchülerMobilTickets Jahrs (S)) ist dies unter einem besonderen Sortenschlüssel mit dem Preis 0 zu melden. Stornos und Teilstornierungen einzelner Tickets sind mit einem negativen Preis einzutragen.

15 Subvention

Bei subventionierten Preisen steht hier der Subventionsbetrag, also die Differenz zwischen Regelpreis und dem Kundenabgabepreis als positiver Wert.

Es gelten analog die Bemerkungen für Preis. Bei einem Verkauf gemäß Regelpreis bzw. speziellem Vertrag mit dem Kunden (JobTicket, o.a.) ist der Inhalt 0,00.

16 Tarifversion

Gemäß VRT-Tarifmatrix. Zurzeit wird die Version als 2-stellige, numerisch interpretierbare Zahl abgebildet: z. B. ab 01. Januar 2018 die VRT-Matrix "37".

17 Von

Das Feld enthält den Startort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRT-Tarifmatrix (Feld „Quellzone“ der Tarifdaten). undefinierte Startorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

18 Nach

Das Feld enthält den Zielort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRT-Tarifmatrix (Feld „Zielzone“ der Tarifdaten). undefinierte Zielorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

19 Über

Das Feld enthält eine für die Verbindung charakteristische Über-Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRT-Tarifmatrix (Feld „Überzone“ der Tarifdaten). undefinierte Überorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

20 Starthaltestelle

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, an der das Tickets verkauft wird. Dieses Feld darf nur für Tickets gefüllt werden, deren Verkaufsort eindeutig einer Haltestelle zugeordnet werden kann. Es wird dabei die VRT-Haltestellennummer gemäß dem Feld „HstNr“ der VRT-Haltestellendatenbank verwendet. Falls das Ticket nicht an einer Haltestelle verkauft wird, ist zwingend das Feld AGS (Feld 27) zu füllen.

Die VRT GmbH gibt auf Anfrage die zutreffenden Liniennummern bekannt. Diese Angabe ist in der Regel nur für Einzelkarten und Tageskarten verfügbar, wenn sie im Verkehrsmittel verkauft werden. Wenn im Verkehrsmittel verkauft wird, ist zwingend die Linie anzugeben. Erfolgt die Lieferung nicht nach Linien differenziert, ist der Wert 0 zu verwenden.

22 Richtung

Das Feld wird mit dem Wert 1 gefüllt, wenn die Richtung mit der ersten schriftlichen Beschreibung der Linie im Fahrplanbuch übereinstimmt. Führt das Transportmittel in der Richtung, die der ersten schriftlichen Beschreibung entgegengesetzt steht, ist der Wert 2 im Feld einzustellen. Wenn keine sinnvolle Richtungsangabe möglich ist (z. B. bei Schleifenfahrten), kann entweder der Wert 3 im Feld eingestellt werden oder der Wert, der sonst für diese Fahrt zur Anwendung kommt. Falls die Fahrtnummer geliefert wird, ist die Angabe der Richtung entbehrlich - das Feld kann in diesem Fall leer bleiben. Wenn dennoch ein Inhalt geliefert wird, muss er den o. g. Richtlinien entsprechen.

23 Fahrtnummer

Die Fahrtnummer ist die betriebsinterne Nummer der einzelnen Fahrt, also einer Haltestellenfolge zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. die Zugnummer im SPNV, die Busfahrtnummer im BPNV). Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

24 Gültig ab

Datum, ab dem das Ticket gültig ist.

25 Fahrten

Dieses Feld ist für besondere Verwendung vorgesehen und ist leer zu lassen (Keine „0“), ausgenommen es ist in gesonderter Vereinbarung definiert.

26 Zielhaltestelle

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, die der Kunde beim Verkauf im Verkehrsmittel als Ziel nennt bzw. die der Fahrgast sonst eindeutig angibt. Das Feld ist daher nur für Tickets zum sofortigen Fahrtantritt zu füllen. Es wird dabei die VRT-Haltestellennummer gemäß dem Feld „HstNr“ der VRT-Haltestellendatenbank verwendet. Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

27 AGS (Amtlicher Gemeindeschlüssel)

Mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (teilweise auch noch als GKZ: ‚Gemeindekennzahl‘ bekannt) wird eine Verkaufsstelle (z. B. Reisebüro, Mobilitätszentrale, sonstige Verkaufsstellen), die nicht an einer Haltestelle liegt, beschrieben. Die Schlüsselliste wird von der VRT GmbH auf Anforderung dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Verkehrsunternehmen liefert der VRT GmbH vorab eine Liste und Beschreibung der Verkaufsorte, die nicht mit Feld 20 befüllt werden können. Wenn dieses Feld leer bleibt, ist zwingend Feld 20 zu füllen.